

Wenn der Spaziergang in einer Rauferei endet

Wenn zwei Hunde streiten, geraten sich oft auch die Hundehalter in die Haare – zumindest im übertragenen Sinn. Wer einen kühlen Kopf bewahrt und den Fokus auf eine Lösung statt auf Schuldzuweisungen legt, hat mehr Chancen auf Erfolg, sagt Tatjana Bont, Juristin und Rechtsanwältin. Bei Tierschutzfällen kennt die Anwältin aber kein Pardon.

Astrid Bossert Meier

Was ist aus gesetzlicher Sicht eine Rauferei?

Rauferei ist kein juristischer Begriff. Wenn sich zwei Hundeführer täglich auf dem Spazierweg begegnen und ein Hund den anderen jedes Mal anrempelt, ist das für manche bereits eine Rauferei, für andere nicht. Rechtlich relevant wird der Vorfall beispielsweise dann, wenn ein Schaden entsteht. Also wenn Hund oder Mensch verletzt werden, wenn Sachwerte wie Kleider oder Brille kaputtgehen oder wenn eine Gefährdung von Mensch oder Tier vorliegt.

Auf welches Gesetz beruft man sich, wenn Hunde in eine Rauferei verwickelt sind?

Wenn die Rauferei einen rechtlich relevanten Vorfall darstellt, kann sowohl das Tierschutzgesetz als auch das kantonale Hundegesetz oder das Obligationenrecht zur Anwendung kommen. Die Situation kann schnell recht komplex werden.

Weshalb so unterschiedliche Gesetze?

Jedes Gesetz hat einen Zweck. Das Tierschutzgesetz wurde in erster Linie zum Schutz des Tieres geschaffen. Es beinhaltet aber auch einige sicherheitspolizeiliche Bestimmungen für den Schutz von Menschen. Im Obligationenrecht wird unter anderem die Tierhalterhaftung geregelt; hier spricht man von einem zivilrechtlichen Verfahren. Zweck des Strafgesetzbuchs ist unter anderem der Schutz von Leib und Leben oder des Vermögens. Die kantonalen Hundegesetze verfolgen meist das Ziel, den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden zu regeln.

Nehmen wir mal ein konkretes Beispiel: Mein Hund hat in einer Rauferei einen Artgenossen gebissen, sodass der Tierarzt aufgesucht wer-



Zwei Hunde, ein Spielzeug – das kann problemlos gut gehen; aber unter Umständen auch nicht.

den musste. Die Tierschutzverordnung, die die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes detailliert ausführt, verpflichtet Tierärzte, Vorfälle der kantonalen Stelle zu melden. Muss der Tierarzt diesen Fall melden?

Ja. Die Meldepflicht gilt für Tierärzte, Ärzte, Zollorgane, Tierheimverantwortliche und Hundeausbildner. Gemeldet werden müssen erhebliche Verletzungen und übermässiges Aggressionsverhalten. Als erhebliche Verletzung gilt, wenn eine ärztliche Konsultation nötig ist.

Was habe ich als Halterin zu befürchten? In den meisten Kantonen entscheidet das Veterinäramt, ob eine Massnahme ange-

ordnet wird oder nicht. Dabei wird beispielsweise berücksichtigt, wie schlimm der Vorfall war und ob bereits früher Meldungen erfolgten. Die Praxis der Veterinärämter ist dabei sehr unterschiedlich. Es gibt strengere und kulantere Ämter. Wenn das Veterinäramt jedoch zum Schluss kommt, dass eine Massnahme nötig ist, kann diese von Leinenpflicht über Maulkorbzwang bis zur Euthanasie des Tieres führen.

Werden solche Massnahmen häufig ausgesprochen?

Im Kanton Zürich beispielsweise gingen gemäss Jahresbericht des Veterinäramtes 2018 über 1200 Meldungen zu Beissvorfäl-

len und übermässigem Aggressionsverhalten ein. Die meisten Fälle wurden jedoch mit einem Schreiben an die Hundehalter abgeschlossen, in welchem sie auf ihre Aufsichtspflichten hingewiesen wurden. Nur vereinzelt wurden Tiere aus Sicherheitsgründen zum Beispiel beschlagnahmt.

Wäre es möglich, dass sich die Hundehalter bezüglich Tierarztkosten einigen und es keine Meldung ans Veterinäramt gibt?

Nein, die Meldung an das Veterinäramt kann man nicht verhindern. Der Tierarzt ist verpflichtet, den Vorfall zu melden. Verhindern kann man höchstens das zivilrechtliche Verfahren, sofern sich die involvierten Hundeführer über die finanziellen Folgen einigen. Ansonsten kann der geschädigte Hundehalter vor Gericht gehen und seine entstandenen Kosten geltend machen. Solche Haftpflichtverfahren können jedoch sehr langwierig sein.

Bezahlt meine Haftpflichtversicherung die Tierarztkosten des anderen Hundes?

Die meisten Hundehalter haben eine Haftpflichtversicherung, in gewissen Kantonen ist sie sogar Pflicht. Es lohnt sich, die Bestimmungen der Versicherungspolice genau zu studieren und zu prüfen, ob durch den Hund verursachte Schäden mitversichert sind. Grundsätzlich zahlt die Versicherung, wenn klar ist, dass mein Hund einen anderen verletzt hat und die Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind. Es ist aber immer der Einzelfall zu prüfen. Oftmals steht in den Vertragsbedingungen, dass die Leistungen bei Grobfahrlässigkeit gekürzt oder verweigert werden können.

Was bedeutet grobfahrlässig?

Das wäre beispielsweise der Fall, wenn man dem sechsjährigen Nachbarskind seinen grossen Hund zum Spazieren mitgibt und dann ein Beissvorfall passiert. Dieses Verhalten würde wahrscheinlich als grobfahrlässig eingestuft.

Mein Hund läuft auf dem Spaziergang frei und wird von einem ebenfalls frei laufenden Hund gebissen. Der andere Hundehalter findet, das sei nicht der Rede wert, und weigert sich, seinen Namen anzugeben. Und jetzt?

Wenn man mit dem Hund zum Tierarzt geht, ist dieser verpflichtet, eine Meldung an das Veterinäramt zu machen, auch wenn die Personalien nicht bekannt sind. Liegt ein Straftatbestand, etwa eine Tierquälerei



Was, wenn sich die beiden Vierbeiner in die Haare kriegen deswegen? (Christian Mueller/shutterstock.com)

Rechtsschutzversicherung für SKG-Mitglieder

Aufgrund der vielen neuen gesetzlichen Bestimmungen werden Hundehalter immer öfter in Administrativ- und Strafverfahren verwickelt. Die Schweizerische Kynologische Gesellschaft hat deshalb für ihre Mitglieder eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, welche in solchen Fällen Unterstützung bietet und die Kosten übernimmt. Es handelt sich um eine speziell auf die Bedürfnisse der Hundehalter zugeschnittene Versicherung, welche dort hilft, wo die meisten anderen Rechtsschutzversicherungen keine Deckung bieten. Alle SKG-Mitglieder sind automatisch und ohne zusätzliche Kosten versichert. Sollte ein Versicherungsfall eintreten, genügt die Rechtsfallanmeldung an die AXA-ARAG unter Beilage des gültigen Mitgliederausweises der SKG. Internetadresse: www.skg.ch; telefonische Rechtsberatung unter der Nummer 0848 11 11 00.



Im Streitfall gehen die Emotionen hoch – von Zwei- und Vierbeinern. (krushelss/shutterstock.com)

vor, was bei einem Beissvorfall in Betracht gezogen werden muss, hat ausserdem die Strafbehörde zu ermitteln. Im Kontakt mit dem anderen Hundehalter gebe ich den Ratschlag, möglichst ruhig zu bleiben. Ich weiss, das ist einfach gesagt, weil die Emotionen hochgehen, wenn das eigene Tier verletzt wird. Vielleicht gelingt es trotzdem, die Situation mit dem anderen Halter so zu klären, dass man seine Angaben erhält.

Andere Hundehalter auf Probleme anzusprechen, kommt nicht gut an – nicht nur im Extremfall einer Beissverletzung, sondern etwa auch bei übermässiger Leinenaggressivität, wenn ein Halter seinen Hund nicht zurückruft oder wenn er mit seinem Tier sehr grob umgeht. Was muss ich beachten? Erfahrungsgemäss ist es am zielführendsten, von sich selber und der eigenen Erfahrung zu sprechen. Ich könnte erklären, dass mein Hund schon mal gebissen wurde und ich deshalb dankbar wäre, wenn der andere Hund jeweils beim Kreuzen angeleint würde. Eine harte Konfrontation mit Schuldzuweisungen bringt meist nichts. Besser ist, sich auf eine Lösung zu konzentrieren, mit der beide leben können.

Gelingt es Hundeführerinnen und Hundeführern im Allgemeinen gut, bei Problemen sinnvolle Kompromisse zu finden?

In meinen Seminaren höre ich oftmals von bestehenden Problemen, selten jedoch von guten Lösungen. Der Hund ist heute ein Familienmitglied, zu dem man eine starke emotionale Bindung hat. Und wo Emotionen im Spiel sind, können Situationen schnell eskalieren. Wie gesagt: Viele Situationen liessen sich klären, wenn man den Fokus nicht auf Streit, sondern auf die Lösung des Konflikts legen würde. Wichtig ist, keine Schuldzuweisungen zu machen, sondern seine eigene Situation zu erklären. Erstaunlich viele Menschen sind dann bereit, ihr eigenes Verhalten zu ändern, weil sie die andere Seite besser verstehen. Bei grösseren Streitigkeiten gibt es die Möglichkeit, sich an einen Mediator zu wenden. Dabei ist das Ziel zwar nicht die Versöhnung, aber immerhin die Suche nach einer Lösung, die für beide Parteien stimmt. Das kommt Mensch und Tier zugute.

Und was soll ich tun, wenn ich beobachte, dass ein Hund tagelang im kleinen Zwinger eingesperrt ist, nur ungenügend gepflegt oder von seinem Besitzer geschlagen wird? Soll ich auch hier das Gespräch suchen?

Wenn die Haltungsvorschriften nach Tierschutzrecht nicht eingehalten werden und eine Tierquälerei durch Vernachlässigung oder Schlagen des Tieres vorliegt, dann ist das ein klarer Fall für die Behörden. Solche

Extremfälle kann man als Drittperson nicht lösen. Um eine Tierquälerei zu melden, muss man übrigens nicht selbst in die Situation involviert sein. Die Behörde muss eine Strafuntersuchung veranlassen, wenn ihr konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat wie eine Tierquälerei vorliegen. Ist man sich nicht sicher, ob ein Tierschutzvorfall vorliegt, gibt es zahlreiche Tierschutzorganisationen, die Beratungen für solche Fälle anbieten und das weitere Vorgehen erklären. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen hat gute Broschüren und Merkblätter herausgegeben. Diese erklären verständlich den gesetzlichen Rahmen für die Tierhaltung.

Zur Person:

Tatjana Bont ist Juristin und Rechtsanwältin. Sie hat sich zudem zur Tierhomöopathin und Tierheilpraktikerin ausgebildet. 2015 gründete sie die Organisation «Active for Animals» und den Verein «Sternschnuppe für Mensch und Tier». «Active for Animals» informiert Hundehalter über Rechte und Pflichten im Umgang mit Hunden und bietet Seminare im Tierrecht und in Tiergesundheit an. Der Verein «Sternschnuppe für Mensch und Tier» setzt sich für die Verbesserung der Lebensumstände von benachteiligten und verletzten Tieren ein.